Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5878**

16. Wahlperiode 02. 07. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/5665 –

Reorganisation der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung hat im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen im November 2006 einen „Erfahrungsbericht Bankenaufsicht“ vorgelegt. Ein zentrales Ergebnis des Gutachtens war, dass die Kreditinstitute Verbesserungsbedarf bei der Arbeitsteilung zwischen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Bundesbank sehen, wobei die Prüfer der Bundesbank besser bewertet wurden, als jene der BaFin. Das Bundesministerium der Finanzen hat am 22. Mai 2007 Eckpunkte zur Reorganisation der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorgelegt. Seitens der Fraktion der CDU/CSU wurde daraufhin die Forderung nach einer begrenzten Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der BaFin erneuert.

1. In welchem zeitlichen Rahmen plant die Bundesregierung, die Eckpunkte zur Reorganisation der BaFin umzusetzen?

Ein zeitlicher Rahmen für die Umsetzung der Eckpunkte kann bislang nicht verbindlich mitgeteilt werden. Die Bundesregierung ist jedoch bestrebt, die Eckpunkte zeitnah umzusetzen.

Die Eckpunkte sind auf der Sitzung des Verwaltungsrates der BaFin diskutiert worden. Darüber hinaus wird derzeit das Gesetzgebungsverfahren für die gesetzlichen Änderungen zur Umsetzung der Eckpunkte vorbereitet.

2. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „laufende Überwachung“?

Nach § 7 Kreditwesengesetz (KWG) beinhaltet die laufende Überwachung der Deutschen Bundesbank als Teil der laufenden Aufsicht der Institute insbesondere

– Auswertung von Unterlagen, die die Institute einreichen, sowie Auswertung von Prüfungsberichten nach § 26 KWG und Jahresabschlussunterlagen der Kreditinstitute,

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. Juni 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

– Durchführung und Auswertung bankgeschäftlicher Prüfungen der Institute,
– Bewerten von Prüfungsfeststellungen.

Diese gesetzliche Aufzählung ist nicht abschließend.

3. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „bankgeschäftliche Prüfungen“?

Bankgeschäftliche Prüfungen sind nach § 44 KWG von der BaFin anzuordnende Prüfungen zur Beurteilung der angemessenen Eigenkapitalausstattung und Risikosteuerungsverfahren der Institute.

4. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „systemrelevante Institute“?

5. Wie viele Kreditinstitute sind nach Auffassung der Bundesregierung systemrelevant?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen wie folgt beantwortet:

Der Begriff systemrelevante Institute wird nicht gesetzlich definiert. Vielmehr entsteht die Abgrenzung bei der laufenden Aufsicht. Für das Jahr 2006 sind nach Angaben der BaFin in ihrem Jahresbericht 2006 2 Prozent der Institute mit hoher Systemrelevanz und 7,5 Prozent der Institute mit mittlerer Systemrelevanz einzustufen; die übrigen Institute weisen eine niedrige Systemrelevanz auf.

6. In welcher Form sollte die Bundesbank nach Auffassung der Bundesregierung künftig an der Aufsicht über die systemrelevanten Kreditinstitute beteiligt werden?

Die Beteiligung der Deutschen Bundesbank an der laufenden Aufsicht richtet sich auch künftig nach der Richtlinie zur Durchführung und Qualitätssicherung der laufenden Überwachung der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute durch die Deutsche Bundesbank gemäß § 7 Abs. 2 KWG vom 10. Oktober 2003 (so genannte Aufsichtsrichtlinie), die gegenwärtig von der Bankenaufsicht überarbeitet wird.

7. Macht die Beteiligung der Bundesbank an der laufenden Überwachung nach Auffassung der Bundesregierung weiterhin „gerade bei der Aufsicht über sog. systemrelevante Kreditinstitute Sinn, um der Europäischen Zentralbank über diesen Weg den Rückgriff auf Informationen aus erster Hand für die Geldpolitik zu sichern“ (so die Gesetzesbegründung zu § 7 Kreditwesengesetz (KWG) bei Gründung der BaFin)?

Eine Änderung des § 7 KWG ist nicht vorgesehen.

8. Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung Doppelarbeiten durch die Zusammenarbeit von BaFin und Bundesbank?

9. Wie soll die Abstimmung zwischen BaFin und Bundesbank konkret optimiert werden?

Die Fragen 8 und 9 werden zusammen wie folgt beantwortet:

Der Bundesregierung liegen Feststellungen des Bundesrechnungshofes und ein Gutachten des Deutschen Institutes für Wirtschaftsforschung vor, die auch Fra-

gen der Zusammenarbeit von BaFin und Bundesbank betreffen. Danach besteht bei der Abstimmung Optimierungsbedarf. Zu diesem Zweck wird gegenwärtig die in der Beantwortung der Frage 6 erwähnte Aufsichtsrichtlinie überarbeitet.

10. Welches Vorgehen plant die Bundesregierung, falls es bei der Überarbeitung der Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen BaFin und Bundesbank nicht zu einer Einigung zwischen ihnen kommt?

Die Verfahrensweise richtet sich nach § 7 Abs. 2 KWG: Die Richtlinien der BaFin zur laufenden Aufsicht ergehen im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank. Kann ein Einvernehmen nicht innerhalb einer angemessenen Frist hergestellt werden, erlässt das Bundesministerium der Finanzen solche Richtlinien im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank.

11. Welche Änderungen in §§ 30 und 44 KWG plant die Bundesregierung?

12. Inwieweit sollen die nach § 44 KWG anzuordnenden Prüfungen reduziert werden?

Die Fragen 11 und 12 werden zusammen wie folgt beantwortet:

Es ist vorgesehen, das Kreditwesengesetz dahingehend zu novellieren, dass Jahresabschlussprüfungen besser verwertet und gleichzeitig nach § 44 KWG anzuordnende Prüfungen reduziert werden können. Dies soll regelmäßig durch gezielte Bestimmung der Prüfungsinhalte von Jahresabschlussprüfungen (§ 30 KWG) erfolgen. Darüber hinaus soll das Recht der Teilnahme der Bankenaufsicht an Organversammlungen der Institute auf begründete Fälle eingeschränkt werden. Ein entsprechender Referentenentwurf mit den konkreten gesetzlichen Änderungen und deren Begründung wird in Kürze vorgestellt.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer begrenzten prozentualen Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der BaFin?

Aus Sicht der Bundesregierung hat sich die vollständige Finanzierung der BaFin aus Mitteln der Wirtschaft bewährt.

14. Wie begründet die Bundesregierung ihre Ablehnung der Forderung, der Bund möge Aufwendungen, die sich nicht unmittelbar aus der Finanzaufsicht ergeben, sondern allgemeinen staatlichen Zwecken dienen, selbst tragen?

Die BaFin erfüllt auf Grund der in § 6 KWG, § 81 VAG niedergelegten Aufgabenstellungen keine aufsichtsfremden Aufgaben. Aus diesem Grund lässt sich bei den Aufwendungen der BaFin nicht zwischen Aufgaben, die sich „unmittelbar“ aus der Aufsicht ergeben und sonstigen Aufgaben differenzieren.

15. Welche Gebührenpotentiale sieht die Bundesregierung?

Die konsequente Ausschöpfung vorhandener Gebührenpotentiale verlangt eine eingehende, systematische Prüfung der Fachaufsichtsgesetze zur Identifikation gebührenfähiger, aber noch nicht mit einem Gebührentatbestand belegter Amtshandlungen. Darüber hinaus ist auch die Höhe der derzeit normierten (Rahmen-)Gebühren auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die hierzu notwendigen Prüfungsmaßnahmen wurden bereits ein-

geleitet, werden indes noch einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Den Ergebnissen der Analyse kann hier nicht vorgegriffen werden.

16. Wie ist das Verhältnis der Gebühren zu der Umlage derzeit, und wie sollte es nach Auffassung der Bundesregierung künftig sein?

Im Jahre 2006 wurden nach vorläufiger Berechnung 76,5 Prozent der gesamten Kosten der BaFin durch die Umlage gedeckt. Der Anteil der Gebühren betrug 19,5 Prozent. Der Rest entfiel auf gesonderte Kostenerstattungen sowie sonstige Einnahmen. Gebühren können sachgerecht nur für gebührenfähige Leistungen und in angemessener Höhe erhoben werden. Eine Zielquote für den Gebührenanteil existiert daher nicht.

17. Welche Institute würden durch einen höheren Gebührenanteil belastet und welche entlastet?

Gebühren werden in der Regel anlassbezogen erhoben und tragen so zu einer Verteilung der Kosten auf die Institute bei, die verursachungsgerechter ausfällt als eine bloße Umlegung von Kosten nach einem abstrakten Verteilungsschlüssel wie etwa der Bilanzsumme. Inwieweit es durch eine Erhöhung des Gebührenanteils zu Belastungsverschiebungen zwischen einzelnen Instituten innerhalb eines Aufsichtsbereichs bzw. der in einem Aufsichtsbereich abgegrenzten Gruppen kommt, ist einzelfallabhängig und kann ex ante nicht abgeschätzt werden.

18. Wie will die Bundesregierung gewährleisten, dass dem Präsidenten im Direktorium der BaFin besonderes Gewicht zukommt?

Mit der vorgesehenen Ersetzung der bisherigen Präsidial- durch eine Kollegialstruktur wird das Direktorium eine zentrale Rolle bei der Leitung und Verwaltung der BaFin übernehmen. Einzelheiten der künftigen Stellung des Präsidenten werden derzeit abgestimmt.

19. Wie soll die Besoldungsstruktur der BaFin künftig gestaltet werden?

Insbesondere die Wirtschaft fordert, dass das Besoldungs-/Vergütungssystem der BaFin flexibilisiert werden solle, um die benötigten Fachkräfte rekrutieren zu können. Die Aufgaben der BaFin sind jedoch damit verbunden, Grundrechtseingriffe zuzulassen, sodass Artikel 33 GG zu beachten ist. Eine Veränderung des Besoldungs-/Vergütungssystems der BaFin muss sich daher insbesondere an den grundgesetzlichen sowie beamtenrechtlichen Regelungen messen lassen. Eine Prüfung, wie im Rahmen der Rechtsvorschriften die Besoldungs-/Vergütungsstruktur der BaFin ausgestaltet werden könnte, ist vorgesehen.

20. Wie soll die geplante Versicherung der Amtshaftungsrisiken der BaFin finanziert werden?

Das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit Amtshaftungsrisiken der BaFin ist noch nicht geklärt.

21. Wie definiert die Bundesregierung „mittlere Großschäden“?

Die wahrscheinliche Schadenshöhe kann aus eigenen Erkenntnissen der Bundesregierung nicht eingeschätzt werden. Anhaltspunkte für eine mögliche Schadenshöhe ergeben sich aus einer für die BaFin erstellten Risikoanalyse. Der Begriff „mittlere Großschäden“ bezieht sich auf die für wahrscheinlich gehaltene Schadenshöhe von bis zu 50 Mio. Euro.

22. Welche Kosten erwartet die Bundesregierung für die Versicherung?

Die Kosten der Versicherung sind abhängig von der zu versichernden Schadenssumme.

23. Wie bewertet die Bundesregierung den Einwand der Kreditwirtschaft, die Amtshaftung liege im Verantwortungsbereich des Bundes?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass nach der geltenden Rechtslage die BaFin für mögliche Pflichtverletzungen ihrer Beschäftigten haftet.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333